

Bekanntmachung

gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (BGBI. I Seite 341)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am
21. April 1970 den Bebauungsplan Nr. 68/2 "Am Hof Kaute"
als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 11. Sept. 1970
- Az.: 34.3.1 - 5205 - die Genehmigung erteilt. Diese hat
folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g
=====

des Bebauungsplans Nr. 68/2
" Am Hof Kaute "
der Stadt Dülmen

Auf Antrag des Stadtdirektors wird der vom Rat der Stadt
Dülmen aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni
1960 (BGBI. I S. 341) am 21. April 1970 als Satzung be-
schlossene Bebauungsplan Nr. 68/2 "Am Hof Kaute" der Stadt
Dülmen gem. § 11 BBauG genehmigt.

Die Baugrenze entlang des vorhandenen Gebäudes innerhalb
des dargestellten Sichtfeldes an der Einmündung der
"Nordlandwehr" in die Billerbecker Straße (im Plan "rot"
durchkreuzt) bleibt von der Genehmigung ausgeschlossen.

Münster, den 11. Sept. 1970
Der Regierungspräsident

34.3.1 - 5205 -
Im Auftrag

L.S.

gez. Güldenpfennig
Regierungsbaudirektor

Der Plan selbst liegt mit der Begründung zu jedermanns
Einsicht ständig während der Dienststunden im Rathaus,
Zimmer 42, offen.

Der Bebauungsplan Nr. 68/2 "Am Hof Kaute" ist nach Ver-
öffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dülmen, den 30. September 1970

Der Bürgermeister

A large, stylized handwritten signature in dark ink, likely belonging to the Mayor.A small, handwritten mark or signature in the right margin, possibly a second signature or initials.

Ausschnitt der Dülmener-Zeitung
Nummer 232
vom 7. Oktober 1970

Bekanntmachung

gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 21. April 1970 den Bebauungsplan Nr. 68/2 „Am Hof Kaute“ als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 11. Sept. 1970 – Az.: 34.3.1 – 5205 – die Genehmigung erteilt. Diese hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

des Bebauungsplans Nr. 68/2
„Am Hof Kaute“ der Stadt Dülmen

Auf Antrag des Stadtdirektors wird der vom Rat der Stadt Dülmen aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 21. April 1970 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 68/2 „Am Hof Kaute“ der Stadt Dülmen gem. § 11 BBauG genehmigt.

Die Baugrenze entlang des vorhandenen Gebäudes innerhalb des dargestellten Sichtfeldes an der Einmündung der „Nordlandwehr“ in die Billerbecker Straße (im Plan „rot“ durchkreuzt) bleibt von der Genehmigung ausgeschlossen.

Münster, den 11. Sept. 1970

L. S.

Der Regierungspräsident

34. 3. 1 – 5205 –

Im Auftrag

gez. Güldenpfennig

Regierungsbaudirektor

Der Plan selbst liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht ständig während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 42, offen.

Der Bebauungsplan Nr. 68/2 „Am Hof Kaute“ ist nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dülmen, den 30. September 1970

Der Bürgermeister
Schlieker